

Reglement über Entschädigungen und Spesen (Spesenreglement)

vom 08. Juni 2005 (Stand 01. Januar 2017)

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Aargau, gestützt auf Art. 7 Abs. 2 Organisationsstatut¹ und § 104 Ziff. 11 Kirchenordnung², beschliesst:

§ 1

Dieses Reglement gilt für die landeskirchlichen Behörden und deren Beauftragte, insbesondere die Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die Kapitelsvorstände, den Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der landeskirchlichen Dienste.³

Geltungsbereich

§ 2

¹ Die nebenamtlichen Mitglieder des Kirchenrates, die von der Synode oder dem Kirchenrat gewählten Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen sowie die Kapitelvorstände und der Vorstand des Konvents der Katechetinnen und Katecheten beziehen ein Sitzungsgeld von

Sitzungsent-schädigung

Fr. 60.00 für Sitzungen bis zu 2 ½ Stunden;

Fr. 100.00 für Sitzungen von einem halben Tag;

Fr. 170.00 für Sitzungen von einem ganzen Tag.⁴

² Der Präsident oder die Präsidentin sowie der Protokollführer bzw. die Protokollführerin erhalten ein doppeltes Sitzungsgeld.

³ Für Sitzungen von Subkommissionen kann das gleiche Sitzungsgeld beansprucht werden.

⁴ Wo Lohnausfall es rechtfertigt, kann der Kirchenrat eine Sonderentschädigung festsetzen.

⁵ Wenn ein Mitglied im Auftrag der Behörde, Kommission oder Arbeitsgruppe über die ordentlichen Sitzungsvorbereitungen und Nacharbeiten hinaus zusätzlich besonders zeitraubende Arbeiten zu erledigen hat, kann der Präsident bzw. die Präsidentin ein zusätzliches ganztägiges Sitzungsgeld zur Auszahlung bewilligen.

¹ SRLA 111.100.

² SRLA 151.100.

³ § 1 eingefügt durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014, geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

⁴ Abs. 1 geändert durch Beschluss der Synode vom 04. November 2015.

§ 3Auswärtige
Abordnungen

¹ Für auswärtige Abordnungen kommen, sofern nichts anderes vereinbart wird, die Sitzungsgelder der vertretenen Behörde oder Kommission gemäss § 2 zur Auszahlung.

² Im Gegenzug gehen allfällige Entschädigungen der auswärtigen Kommission oder Behörde an die Zentralkasse der Landeskirche.

§ 4

Übernachtung

¹ Für mehrtägige auswärtige Sitzungen oder Abordnungen werden die effektiven Übernachtungsspesen (Unterkunft und Frühstück) in einem Hotel mittlerer Preisklasse vergütet.

§ 5

Mahlzeiten

Bei Mehrauslagen für auswärtige Mahlzeiten oder wenn Mitarbeitende gezwungen sind, sich ausserhalb ihres sonstigen Arbeitsplatzes zu verpflegen, haben sie Anspruch auf folgende Pauschalvergütung:

Frühstück (bei Abreise vor 07.00 Uhr und sofern nicht in den Hotelkosten inbegriffen)	Fr. 12.00
Hauptmahlzeit	Fr. 25.00

§ 6

Reisespesen

¹ Für Bahnreisen wird das Billet 2. Klasse vergütet.

² Bei Benützung von Flugzeugen werden die Kosten der Economy-Klasse entschädigt.

³ Für die Benützung eines Privatfahrzeugs werden Kilometerentschädigungen ausgerichtet. Deren Höhe richtet sich nach den abziehbaren Fahrtkosten laut Wegleitung zur Steuererklärung des Kantons Aargau vom Vorjahr.⁵

⁴ Nach Möglichkeit sind öffentliche Verkehrsmittel zu benützen.

§ 7Verordnung
des Kirchen-
rats

Der Kirchenrat kann für die landeskirchlichen Dienste eine ergänzende Verordnung⁶ erlassen.

§ 8

Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Es ersetzt das Reglement für Taggelder und Reisespesen vom 22. November 1995.

² Durch Beschlussfassung der Synode vom 17. Januar 2007 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2007 in Kraft.

³ Durch Beschlussfassung der Synode vom 05. November 2014 geänderte oder eingefügte Bestimmungen treten am 01. Januar 2015 in Kraft.

⁵ Abs. 3 geändert durch Beschluss der Synode vom 05. November 2014.

⁶ SRLA 232.710.

⁴ Durch Beschlussfassung der Synode vom 04. November 2015 geänderte Bestimmungen treten am 01. Januar 2017 in Kraft.